

anderen kriminellen Subjekten sowie solchen Personen zu unterscheiden, durch deren verantwortungslose Haltung zu bestehenden Pflichten, durch deren mangelnde Qualifikation und Befähigung Schäden und Gefahren verursacht werden.

Klarheit muß aber auch darüber bestehen, daß mit dem Strafrecht - wie bisher - auch in Zukunft keine auftretenden nichtschuldhaften menschlichen Unzulänglichkeiten - die teilweise auch zu erheblichen Schäden oder Gefahrenzuständen führen - gelöst bzw. beseitigt werden können.

Die neuen strafrechtlichen Potenzen und Möglichkeiten sind im Komplex mit allen anderen rechtlichen, operativen und vor allem auch unseren erzieherischen Einwirkungsmöglichkeiten voll auszuschöpfen, um vom Gegner mißbrauchte, irregeleitete oder aus anderen Konflikten heraus straffällig gewordene Personen für uns zurückzugewinnen. Ihnen ist unter Nutzung der geltenden gesetzlichen Regelungen Gelegenheit zu geben, angerichteten Schaden wiedergutzumachen.

Zielgerichtet sind die größer gewordenen Differenzierungsmöglichkeiten zur Verunsicherung feindlicher Zentren und Kräfte, zur Zersetzung verfassungsfeindlicher und anderer krimineller bzw. negativer Personenzusammenschlüsse und zur Stärkung der inoffiziellen Basis des MfS anzuwenden.